



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

96. Jahrgang

Nr. 1

26. Februar 2003

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
102	Ansprache von Johannes Paul II. bei der Audienz für die Teilnehmer an der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus	270	109	Pontifikalhandlungen 2002	285
103	Botschaft von Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2003	274	110	Apostolisches Schreiben über den Rosenkranz	288
104	Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	278	111	Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland	289
105	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003	278	112	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	292
106	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Oktober 2002	279	113	Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen	292
107	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003 für die Diözese Speyer	280	114	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2003	293
108	Haushaltbeschluss für das Haushaltsjahr 2003	283	115	Pastoraltag 2003	293
			116	Theologische Fortbildung Freising	294
			117	Abitur für Erwachsene	295
			118	Warnung	295
				Dienstnachrichten	297

Papst Johannes Paul II.

Am 4. August 2002 veröffentlichte die Kongregation für den Klerus die Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“. Zu dieser Instruktion gab die Ansprache des Papstes bei der Audienz für die Mitglieder der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus vom 23. November 2001 den entscheidenden Impuls. Die Instruktion greift die Gedanken des Papstes auf und entfaltet sie vor allem im Blick auf „Lumen Gentium“ Nr. 10. Es geht ihr unter anderem darum, „mit größerer Klarheit den wesensmäßigen und vitalen Unterschied zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem Amtspriestertum herauszustellen“. Auch im Wort unseres Bischofs zur Inkraftsetzung des Pastoralplanes „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“ von 1993 wird ausdrücklich auf diese Differenzierung verwiesen, die eine „Grauzone der Kompetenz- und Funktionsüberschneidung zwischen Laien und Priestern“ verhindern soll (S. 55). Im Folgenden ist die Ansprache des Papstes vollständig dokumentiert.

102 Ansprache von Johannes Paul II. bei der Audienz für die Teilnehmer an der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus

Meine Herren Kardinäle,
hochwürdigste Brüder im Bischofs- und Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit großer Freude empfange ich euch anlässlich der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus. Ich begrüße herzlich den Präfekten des Dikasteriums, Kardinal Dario Castrillón Hoyos, und danke ihm für die freundlichen Worte, die er im Namen der Anwesenden an mich gerichtet hat. Ich begrüße die Herren Kardinäle, die hochwürdigsten Brüder im Bischofsamt und die übrigen Teilnehmer eurer Vollversammlung, die ein für das Leben der Kirche sehr wichtiges Thema behandelt hat: „*Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*.“ Wenn der Akzent auf der Funktion des Priesters in der Pfarrgemeinde liegt, wird die zentrale Stellung Christi ins Licht gerückt, die in der Sendung der Kirche immer hervortreten muss.

Christus ist in seiner Kirche im Allerheiligsten Altarsakrament in erhabenster Weise gegenwärtig. Das II. Vatikanische Konzil lehrt in der dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium*, dass der Priester „*in persona Christi*“ das Messopfer feiert und die Sakramente spendet (vgl. 10). Wie mein ehrwürdiger Vorgänger Paul VI. in der Enzyklika *Mysterium fidei* hervorhob, ist Christus auch durch die Aufgaben, zu denen der Priester

persönlich berufen ist, das heißt durch die Predigt und die Leitung der Gläubigen, gegenwärtig (vgl. AAS 57, 1965, 762 f.).

2. Christi Gegenwart, die sich im Allgemeinen und täglich auf diese Weise verwirklicht, macht die Pfarrei zu einer wahren Gemeinschaft von Gläubigen. Es ist deshalb für die Pfarrei von grundlegender Bedeutung, einen Priester als eigenen Hirten zu haben. Und die Bezeichnung Hirte ist dem Priester vorbehalten. Die Priesterweihe ist für ihn die unerlässliche und unumgängliche Voraussetzung, dass er gültig zum Pfarrer bestellt wird (vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, can. 521, § 1). Gewiss können ihm andere Gläubige als Mitarbeiter auch ganztägig zur Seite stehen, aber sie können ihn als Hirten nicht ersetzen, weil sie das Weiheamt nicht empfangen haben.

Bestimmt wird diese besondere kirchliche Physiognomie des Priesters durch die grundlegende Beziehung, die er zu Christus, dem Haupt und Hirten, als seine sakramentale Vergegenwärtigung hat. Im Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* betonte ich: „Die Beziehung zur Kirche gehört eben zu der einzigartigen Beziehung des Priesters zu Christus, und zwar in dem Sinn, dass die ‚sakramentale Vergegenwärtigung‘ Christi die Beziehung des Priesters zur Kirche begründet und beseelt“ (16). Die kirchliche Dimension gehört zum Wesen des Weihepriestertums. Es steht ganz im Dienst der Kirche, so dass die kirchliche Gemeinschaft unbedingt das Priesteramt benötigt, damit in ihr Christus, Haupt und Hirte, gegenwärtig ist. Während das allgemeine Priestertum sich aus der Tatsache ergibt, dass das christliche Volk von Gott als Brücke zur Menschheitsfamilie gewählt wird und jeden Gläubigen betrifft, insofern er in dieses Volk eingegliedert ist, ist das Priesteramt hingegen Frucht einer Erwählung, einer besonderen Berufung: „Jesus rief seine Jünger zu sich und wählte aus ihnen zwölf aus“ (vgl. Lk 6, 13–16). Dank dem Priesteramt sind sich die Gläubigen ihres allgemeinen Priestertums bewusst und üben es aus (vgl. Eph 4, 11–12); denn der Priester erinnert sie daran, dass sie Volk Gottes sind, und er befähigt sie, jene „geistigen Opfer darzubringen“ (vgl. 1 Petr 2,5), durch die Christus selbst uns zu einem ewigen Geschenk an den Vater macht (vgl. 1 Petr 3,18). Ohne Christi Gegenwart, die vom Pfarrer, der sakramentalen Leitung der Gemeinschaft, vertreten wird, wäre diese keine vollständige kirchliche Gemeinschaft.

3. Zuvor sagte ich, dass Christus in der Kirche in einzigartiger Weise gegenwärtig ist: in der Eucharistie, der Quelle und dem Höhepunkt des kirchlichen Lebens. Er ist in der Feier des heiligen Messopfers wirklich gegenwärtig und ebenso, wenn das geweihte Brot im Tabernakel aufbewahrt wird „als geistiges Herz der religiösen und pfarrlichen Gemeinschaft“ (Paul VI., Enzyklika *Mysterium fidei*, AAS 57, 1965, 772).

Aus diesem Grund empfiehlt das II. Vatikanische Konzil: „Die Pfarrer sollen dafür sorgen, dass die Feier des eucharistischen Opfers Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde ist“ (*Christus Dominus*, 30).

Ohne die Verehrung der Eucharistie als eigenes pulsierendes Herz verhärtet sich die Pfarrei. Nützlich ist es, hier auf das zu verweisen, was ich im Apostolischen Schreiben *Dies Domini* sagte: „Unter den zahlreichen Aktivitäten, die eine Pfarrei ausübt, ist keine so lebensnotwendig oder gemeinschaftsbildend wie die sonntägliche Feier des Tages des Herrn und seiner Eucharistie“ (35). Nichts wird sie je ersetzen können. Wenn es absolut keine Möglichkeit gibt, die sonntägliche Anwesenheit des Priesters sicherzustellen, ist auch der Wortgottesdienst allein lobenswert, damit der Glaube lebendig bleibt, aber als Ziel muss immer die regelmäßige Eucharistiefeier angestrebt werden.

Wo der Priester fehlt, muss man Gott beharrlich und gläubig bitten, er möge viele und heilige Arbeiter in seinen Weinberg senden. In dem genannten Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* betonte ich, dass „heute aus dem betenden Warten auf neue Berufe zunehmend eine ständige Haltung werden muss, die in der ganzen christlichen Gemeinschaft und in jedem kirchlichen Umfeld weiterhin geteilt wird“ (Nr. 38). Der Glanz priesterlicher Identität, die ganzheitliche Ausübung des damit verbundenen Hirtendienstes, vereint mit dem Bemühen der ganzen Gemeinschaft in Gebet und persönlicher Buße, sind die unumgänglichen Grundlagen für eine notwendige und unaufschiebbare Berufungspastoral. Es wäre ein gefährlicher Irrtum, den heutigen Schwierigkeiten nachzugeben und so zu tun, als müsse man sich auf eine Kirche von morgen einstellen, die ohne Priester ist. Auf diese Weise wären die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den derzeitigen Mangel zu beheben, für die kirchliche Gemeinschaft trotz allem guten Willen tatsächlich ernsthaft gefährdet.

4. Die Pfarrei ist auch bevorzugter Ort der Verkündigung des Wortes Gottes. Diese gliedert sich in verschiedene Formen, und jeder Gläubige ist gerufen, sich aktiv daran zu beteiligen, besonders durch das Zeugnis des christlichen Lebens und die ausdrückliche Verkündigung des Evangeliums sowohl an die Nichtglaubenden, um sie zum Glauben zu führen, als auch an die schon Glaubenden, um sie zu unterweisen, zu stärken und zu einem eifrigeren Glaubensleben anzuspornen. Was den Priester betrifft, „verkündet er das Wort in seiner Eigenschaft als ‚Diener‘, der an der prophetischen Vollmacht Christi und der Kirche teilhat“ (*Pastores dabo vobis*, 26). Um dieses Amt getreu auszuüben und dem empfangenen Geschenk zu entsprechen, muss „der Priester zuallererst selber eine große persönliche Vertrautheit mit dem Wort Gottes entwickeln“ (*ebd.*). Auch wenn er von anderen nichtgeweihten Gläubigen in der Redegewandtheit

übertrffen werden sollte, würde dies seine Aufgabe, sakramentale Darstellung Christi, des Hauptes und Hirten, zu sein, nicht auslöschen, denn aus ihr erwächst vor allem die Wirksamkeit seiner Predigt. Die Pfarrgemeinde braucht diese Wirksamkeit, besonders im Augenblick der Verkündigung des Wortes Gottes durch die geweihten Amtsträger: Gerade darum sind die liturgische Verkündigung des Evangeliums und die danach folgende Homilie dem Priester vorbehalten.

5. Auch die Aufgabe, als Hirte die Gemeinschaft zu leiten, die besondere Aufgabe des Pfarrers, erwächst aus seiner besonderen Beziehung zu Christus, dem Haupt und Hirten. Es ist eine Aufgabe, die sakramentalen Charakter hat. Sie ist dem Priester nicht von der Gemeinschaft anvertraut, sondern sie wird ihm vom Herrn übertragen durch den Bischof. Dies klar zu bekräftigen und diese Aufgabe mit schlichter Bewährtheit auszuüben, ist ein unerlässlicher Dienst an der Wahrheit und der kirchlichen Gemeinschaft. Die Mitarbeit anderer, die diese sakramentale Ähnlichkeit mit Christus nicht empfangen haben, ist wünschenswert und oft notwendig. Dennoch dürfen sie in keiner Weise die Hirtenaufgabe, die dem Pfarrer eigen ist, ersetzen. Die äußersten Fälle des Priestermangels, die bei der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei eine verstärkte und weiterreichende Mitarbeit von Gläubigen erfordern, die nicht mit dem Weihepriestertum bekleidet sind, stellen keine Ausnahme dieses wesentlichen Merkmals der Seelsorge dar, wie es eindeutig von der kanonischen Regelung festgelegt ist (vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, can. 517 § 2). In diesem heute sehr aktuellen Bereich ist das interdikasteriale Schreiben *Ecclesiae de mysterio*, das ich in besonderer Weise approbiert habe, die sichere Leitlinie, die zu befolgen ist.

In der Erfüllung der eigenen Leitungspflicht und persönlichen Verantwortung wird der Pfarrer aus den vom kanonischen Recht vorgesehenen Beratungsorganen gewiss Nutzen ziehen (vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, cann. 536–537); aber letztere müssen ihrer beratenden Zielsetzung treu bleiben. Es wird deshalb notwendig sein, jede Form zu vermeiden, die de facto dahin tendiert, die Leitung des Pfarrers und Priesters zu untergraben, weil sonst die Physiognomie der Pfarrgemeinde entstellt wird.

6. Ich denke jetzt voll Liebe und Dankbarkeit an die Pfarrer in aller Welt, besonders an diejenigen, die an den Vorposten der Evangelisierung wirken. Ich ermutige sie, in ihrer mühevollen Aufgabe fortzufahren, die wirklich für die ganze Kirche wertvoll ist. Ich empfehle jedem Einzelnen, bei der Ausübung des täglichen pastoralen „munus“ die mütterliche Hilfe der allerseligsten Jungfrau Maria in Anspruch zu nehmen und in tiefer Gemeinschaft mit ihr zu leben. „Im Priesteramt“, so schrieb ich in dem *Brief an die Priester zum Gründonnerstag* 1979, „gibt es die wunderbare und durchdringende Dimension der Nähe zur Mutter Christi“ (Nr. 11). Wenn

wir die heilige Messe feiern, liebe Brüder im Priesteramt, steht neben uns die Mutter des Erlösers, die uns in das Geheimnis des Erlösungspfers ihres göttlichen Sohnes einführt. „Ad Jesum per Mariam“: Das sei unser tägliches geistliches und pastorales Lebensprogramm!

Mit diesen Gefühlen versichere ich euch meines Gebetes und erteile jedem meinen besonderen Apostolischen Segen, in den auch alle Priester der Welt eingeschlossen sind.

Rom, 23. November 2001



Johannes Paul II.

103 Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2003

„Geben ist seliger als nehmen“ (Apg 20, 35)

1. Die Fastenzeit, eine „geprägte“ Zeit des Gebetes, des Fastens und des Einsatzes für die Notleidenden, bietet allen Christen die Möglichkeit, sich durch eine ernsthafte kritische Prüfung des eigenen Lebens auf Ostern vorzubereiten. Dabei setzt sich der Christ in besonderer Weise mit dem Wort Gottes, das den alltäglichen Weg der Glaubenden erleuchtet, auseinander.

In diesem Jahr möchte ich als Anleitung zur Betrachtung in der vorösterlichen Bußzeit einen Satz aus der Apostelgeschichte vorschlagen: „*Geben ist seliger als nehmen*“ (Apg 20, 35). Es handelt sich dabei weder um eine bloße moralische Ermahnung noch um einen Befehl, der den Menschen von außen erreicht. Die Neigung zur Hingabe ist dem menschlichen Herzen von Natur aus gegeben: Jeder Mensch spürt das Verlangen, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, und gelangt zu voller Selbstverwirklichung, wenn er sich den anderen aus freien Stücken schenkt.

2. Unsere Zeit steht leider unter dem Einfluss einer Mentalität, die für die Einflüsterungen des Egoismus, der im menschlichen Herzen immer wieder erwacht, besonders empfänglich ist. Im sozialen Bereich ebenso wie in der Medienwelt wird der Mensch häufig von Botschaften beeinflusst, die beharrlich – offen oder versteckt – die Kultur der Kurzlebigkeit und des Hedonismus verherrlichen. Auch wenn es bei Naturkatastrophen,

Kriegen und anderen Notlagen nicht an Aufmerksamkeit für die anderen fehlt, fällt es im Allgemeinen nicht leicht, eine Kultur der Solidarität zu entwickeln. Der Geist der Welt verändert den inneren Drang zur uneigennützigen Selbstingabe an die anderen und treibt den Menschen dazu, die eigenen Sonderinteressen zu befriedigen. Das Verlangen nach der Mehrung irdischer Güter wird immer stärker angeheizt. Es ist zweifellos natürlich und recht, dass sich jeder durch den Einsatz seiner Begabungen und die Leistung seiner Arbeit bemüht, das zu erhalten, was er zum Leben benötigt, doch die übertriebene Besitzgier hindert das Geschöpf Mensch daran, sich dem Schöpfer und seinen eigenen Artgenossen gegenüber zu öffnen. Wie gültig sind doch zu allen Zeiten die Worte des Paulus von Tarsus: „*Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht. Nicht wenige, die ihr verfielen, sind vom Glauben abgeirrt und haben sich viele Qualen bereitet (1 Tim 6, 10)!*“

Die Ausbeutung des Menschen, die Gleichgültigkeit für das Leid des anderen, die Verletzung der sittlichen Normen sind nur einige der Früchte der Gewinnsucht. Wie sollte man angesichts der traurigen Szene fortdauernder Armut, die große Teile der Weltbevölkerung heimsucht, nicht erkennen, dass der um jeden Preis begehrte Profit und das Fehlen einer tatkräftigen und verantwortungsvollen Sorge für das Gemeinwohl große Geldmengen in den Händen einiger weniger konzentrieren, während der Rest der Menschheit unter Elend und Aufgegebensein leidet?

Mit meinem Appell an die Gläubigen und an alle Menschen guten Willens möchte ich ein an sich selbstverständliches, allerdings nicht selten unbeachtetes Prinzip unterstreichen: Es tut Not, sich nicht um das Wohl eines privilegierten Kreises einiger weniger, sondern um die Verbesserung der Lebensbedingungen aller zu bemühen. Nur auf diesem Fundament wird man eine internationale Ordnung errichten können, die tatsächlich die Züge der Gerechtigkeit und Solidarität trägt und die alle herbeiwünschen.

3. „*Geben ist seliger als nehmen.*“ Wenn der Glaubende dem inneren Anstoß nachkommt und sich den anderen hingibt, ohne etwas zu erwarten, wird er eine tiefe innere Befriedigung erfahren.

Die Kraft für sein Bemühen um die Förderung der Gerechtigkeit, für seinen Einsatz zur Verteidigung der Schwächsten, für seine humanitären Aktionen, um Brot für die Hungernden zu beschaffen und sich um die Kranken zu kümmern und bei jeder Notlage und Bedrängnis zur Stelle zu sein, diese Kraft schöpft der Christ aus jenem einzigartigen und unerschöpflichen Schatz der Liebe, der die Ganzhingabe Jesu an den Vater ist. Der Glaubende wird angespornt, auf den Spuren Christi zu wandeln, der als wahrer Gott und wahrer Mensch in vollkommener Zustimmung zum Willen des Vaters sich selbst entäußerte und erniedrigte (vgl. *Phil 2, 6 ff*),

indem er sich uns mit einer uneigennützigen, totalen Liebe hingab, um schließlich am Kreuz zu sterben. Von Golgota aus verbreitet sich auf beeindruckende Weise die Botschaft von der Liebe des Dreifaltigen Gottes zu den Menschen aller Zeiten und Orte.

Der heilige Augustinus bemerkt, allein Gott, das höchste Gut, vermag das Elend der Welt zu besiegen. Die Barmherzigkeit und Liebe gegenüber dem Nächsten müssen daher aus einer lebendigen Beziehung zu Gott entspringen und beständig auf ihn verweisen, denn auf unserer Nähe zu Christus beruht unsere Freude (vgl. *De civitate Dei*, Lib. 10, Cap. 6, in: *CCL* 39, 1351ff).

4. Der Sohn Gottes hat uns zuerst geliebt, „*als wir noch Sünder waren*“ (*Röm* 5, 8), ohne irgend etwas zu verlangen, ohne uns irgendeine Bedingung *a priori* aufzuerlegen. Wie sollte man angesichts dieser Feststellung in der Fastenzeit nicht die günstige Gelegenheit zu beherzten Entscheidungen für Selbstlosigkeit und Großmut sehen? Sie bietet uns die praktische und wirksame Waffe des Fastens und des Almosengebens, um gegen die übermäßige Anhänglichkeit an das Geld anzukämpfen. Nicht nur auf das Überflüssige, sondern auf etwas mehr zu verzichten, um es an die Bedürftigen weiterzugeben, trägt zu jener Selbstverleugnung bei, ohne die es keine echte christliche Lebenspraxis gibt. Der Getaufte, der sich aus dem beständigen Gebet nährt, macht deutlich, dass in seinem Leben Gott wirklich den Vorrang hat.

Die in unsere Herzen ausgegossene Liebe Gottes muss unser Sein und Tun inspirieren und verändern. Der Christ gebe sich nicht der Täuschung hin, er könnte sich um das wahre Wohl der Brüder bemühen, ohne die Liebe Christi zu leben. Auch dort, wo es gelänge, wesentliche negative soziale oder politische Faktoren zu ändern, würde ohne die Liebe jedes Ergebnis nur von kurzer Dauer sein. Die Möglichkeit zur Hingabe an die anderen ist selber ein Geschenk Gottes und entspringt aus seiner Gnade. Wie der heilige Paulus lehrt, „*ist es Gott, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus*“ (*Phil* 2, 13).

5. Dem heutigen Menschen, der häufig durch ein leeres, oberflächliches Dasein unerfüllt und auf der Suche nach wahrer Freude und Liebe ist, bietet Christus sein Beispiel an und lädt ihn zur Nachfolge ein. Wer ihn hört, den fordert er auf, das Leben für die Brüder einzusetzen. Aus solcher Hingabe entstehen die volle Selbstverwirklichung und die Freude, wie das vielsagende Beispiel jener Männer und Frauen zeigt, die ihre Sicherheiten aufgegeben und nicht gezögert haben, als Missionare in den verschiedenen Teilen der Welt ihr Leben einzusetzen. Davon zeugt auch die Entscheidung jener jungen Leute, die, vom Glauben beseelt, den Priester- und Ordensberuf ergreifen, um sich in den Dienst am „Heil Gottes“ zu stellen.

Das beweist schließlich die zunehmende Zahl von Freiwilligen, die sich mit sofortiger Bereitschaft den Armen, den Alten, den Kranken und all' denen widmen, die sich in einer Notsituation befinden.

In letzter Zeit konnten wir ein verdienstvolles Wetteifern solidarischer Gesinnung für die Opfer der Überschwemmungen in Europa, der Erdbeben in Lateinamerika und in Italien, der Epidemien in Afrika und der Vulkanausbrüche auf den Philippinen erleben, ohne die anderen von Hass und Krieg überzogenen Gebiete der Welt vergessen zu wollen.

In diesen Umständen leisten die sozialen Kommunikationsmittel einen wichtigen Dienst, denn sie verhelfen zu einer direkteren Anteilnahme und zu einer lebendigeren Bereitschaft, denen zu helfen, die leiden und sich in Schwierigkeiten befinden. Zuweilen erwächst der Einsatz zugunsten anderer nicht aus dem christlichen Liebesgebot, sondern aus ganz natürlichem Mitleid. Wer dem Bedürftigen hilft, genießt jedoch immer das Wohlwollen Gottes. In der Apostelgeschichte lesen wir, dass die Jüngerin Tabita gerettet wurde, weil sie dem Nächsten Gutes erwiesen hatte (vgl. 9, 36 ff.). Und der Hauptmann Kornelius empfängt für seine Hochherzigkeit das ewige Leben (vgl. *ebd.* 10, 1-31).

Der Dienst an den Notleidenden kann für die „Fernstehenden“ ein von der Vorsehung bereiteter Weg zur Begegnung mit Christus sein, weil der Herr jede Gabe an den Nächsten über die Maßen belohnt (vgl. *Mt* 25, 40).

Ich wünsche von Herzen, dass die vorösterliche Bußzeit für die Gläubigen ein fruchtbarer Zeitabschnitt sein möge, um das Evangelium der Liebe allerorts zu verbreiten und zu bezeugen, denn die Berufung zur Liebe stellt das Herzstück jeder glaubwürdigen Evangelisierung dar. Dafür rufe ich Maria, die Mutter der Kirche, um ihre Fürbitte an. Möge sie uns auf dem Weg durch die Fastenzeit begleiten. Mit diesen Wünschen segne ich alle aus tiefstem Herzen.

Aus dem Vatikan, am 7. Januar 2003



Johannes Paul II.

Die deutsche Bischofskonferenz

104 Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und diese Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs **nicht** verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.

Die deutschen Bischöfe

105 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

jeder sechste Mensch auf dieser Welt hat weniger als einen Euro am Tag zum Leben. 840 Millionen Menschen leiden Hunger. Die Auseinandersetzungen um die knappen Lebensgüter dieser Welt sind schon heute Schlüsselfragen von Krieg und Frieden.

„**Wem gehört die Welt?**“ – so fragt in dieser Situation die MISEREOR-Fastenaktion. Wir nehmen die Menschen im Süden unserer Welt in den Blick: Kleinbauern, denen der Zugang zu Land und Saatgut verwehrt ist – Familien, denen buchstäblich das Wasser abgegraben wird – Arme, denen jede Gesundheitsversorgung fehlt.

„Wem gehört die Welt?“ – Diese Frage fordert uns heraus. Gott hat uns die Welt anvertraut zum Wohl aller.

Die große Hilfsbereitschaft, mit der Sie die Arbeit MISEREORs für mehr Gerechtigkeit in Afrika, Asien und Lateinamerika mittragen, ist ein hervorragendes Zeichen der Nächstenliebe. Die Armen können dadurch Hoffnung schöpfen. Sie wissen, dass viele Menschen in Deutschland an ihrer Seite stehen. Und der Friede aller wird dadurch sicherer – auch unser Friede.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Durch Ihre solidarische Hilfe tragen Sie dazu bei, dass mehr Menschen menschenwürdig leben können.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Speyer

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. März 2003, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Bischof von Speyer

106 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Oktober 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 154. Tagung am 17. Oktober 2002 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) wie folgt geändert werden:

- 1. Befristung gemäß § 2 b und § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR**
1. In § 2 b Allgemeiner Teil AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Diese Regelung gilt für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“
2. In § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
- 2. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. November 2002 in Kraft.**

Speyer, 6. Februar 2003

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

107 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)

1. Der Diözesansteuerrat hat am 29. Oktober 2002 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 – S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl. 1999 Teil I Seite 509), ergänzt um den

gleich lautenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.

- c) Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuer-gesetzes maßgebend.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage **			Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	–	37.499 €	96 €
2	37.500 €	–	49.999 €	156 €
3	50.000 €	–	62.499 €	276 €
4	62.500 €	–	74.999 €	396 €
5	75.000 €	–	87.499 €	540 €
6	87.500 €	–	99.999 €	696 €
7	100.000 €	–	124.999 €	840 €
8	125.000 €	–	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	–	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €	und mehr		3.600 €

**** Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6 Abs. 3

§ 3 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diö-

zese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).

- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.
2. Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 29. Oktober 2002

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2003 für die Diözese Speyer wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, 7. November 2002

Ministerium für Wissenschaft
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Im Auftrag
Werner Widmann

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2003 der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt.

Saarbrücken, 2. Dezember 2002

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

In Vertretung

Gerhard Wack

108 Haushaltbeschluss für das Haushaltsjahr 2003

Der Diözesansteuerrat hat am 6. Dezember 2002 folgenden Haushaltbeschluss gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

132.575.750,- €

festgestellt.

§ 2 Kirchensteuer

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde am 29. Oktober 2002 ein Kirchensteuerbeschluss gefasst. Dieser ist Bestandteil dieses Haushaltbeschlusses.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

1. Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt.
2. Die Punktquote wird auf 164,- € festgesetzt.
3. Die Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten betragen:

mit einer Gruppe	3.600,- €	bzw. bis zu	4.600,- € *)
mit zwei Gruppen	4.600,- €	bzw. bis zu	6.100,- € *)
mit drei Gruppen	5.600,- €	bzw. bis zu	7.100,- € *)
mit vier Gruppen	6.000,- €	bzw. bis zu	7.600,- € *)
mit fünf Gruppen	6.400,- €	bzw. bis zu	9.200,- € *)

jährlich.

*) auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20 v. H. der zuschussfähigen Sachkosten.

4. Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltsetzung festgestellt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen für das Haushaltsjahr 2004 betragen 3,0 Mio. €.

§ 5 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 5,0 Mio. € aufzunehmen.

§ 6 Bürgschaften

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, namens der Diözese Bürgschaften (incl. Patronatserklärungen), im Einzelfall bis 500.000,- € und insgesamt bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. €, zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Investitionen aufgenommen werden.

§ 7 Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Speyer, 6. Dezember 2002

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anlage zu § 7 des Haushaltbeschlusses für 2003**HAUSHALTSVERMERKE****Deckungs- und Übertragungsvermerke gemäß §§ 12, 14 und 15 HKRO**

1. Gegenseitig deckungsfähig sind:

1. alle Personalausgaben (Gruppierungsziffer 4);
2. alle sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppierungsziffer 5 und 6), ausgenommen die Gruppierungsziffern 52 (Reisekosten), 54 (Bildungskosten) und 55 (Verwaltungsbedarf). Diese sind innerhalb eines jeden Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig.

2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

1. 81 – Investitionszuweisungen für Baumaßnahmen;
2. 82 – Investitionszuweisungen (ohne Baumaßnahmen);
3. 83 – Investitionszuschüsse;
4. 84 – Zuweisungen für Instandsetzungen/Renovierungen.

109 Pontifikalhandlungen 2002

1. **Im Jahr 2002 wurden durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|--------------|---|
| 20. März | Beauftragung von 3 Priesteramtskandidaten zum Lektorat, 4 Priesteramtskandidaten zum Akolythat und 1 Bewerber für den Ständigen Diakonat zum Akolythat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer, |
| 23. August | Verleihung der „Missio Canonica“ – kirchliche Sendung für den Religionsunterricht – an Religionslehrer und Religionslehrerinnen verschiedener Schularten in der Kirche des Bistumshauses St. Ludwig in Speyer, |
| 1. September | Beauftragung von 8 Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen im Dom, |
| 7. Dezember | Aufnahme von 4 Theologiestudenten unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 1 Theologiestudent unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars Speyer, |
| 14. Dezember | Weihe von 2 Alumnen zum Diakon im Dom. |

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde vorwiegend in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bexbach, Blieskastel, Dahn, Deidesheim, Dudenhofen, Enkenbach-Alsenborn, Frankenthal, Germersheim, Gersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Lambrecht, Landstuhl, Mandelbachtal, Mutterstadt, Otterbach, Ramstein-Bruchmühlbach, Rodalben, Rockenhausen, St. Ingbert, Schifferstadt, Schönenberg-Kübelberg, Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Wörth, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen gespendet:

von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 9 Firmstationen 624 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen,

im Auftrag von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach:

von Herrn Abt Franziskus Heereman, Abtei St. Bartholomäus Neuburg, Heidelberg, in 1 Firmstation 79 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen,

von Herrn Domdekan Prälat Hugo Büchler in 18 Firmstationen 1372 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen,

von Herrn Regens Prälat Otto Schüßler in 17 Firmstationen 1220 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

29. November Segnung der neuen Eingangshalle der Sankt-Rochus-Klinik in Mingolsheim/Bad Schönborn.

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

- 23. Januar Pontifikalamt im Dom für den Frieden,
- 10. Februar Pontifikalamt im Dom anlässlich seines 70. Geburtstages,
- 13. Oktober Pontifikalamt im Dom zur Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums zum Speyerer Dom,
- 10. November Pontifikalamt im Dom mit Firmung von 51 Erwachsenen aus dem Bistum.

2. Im Jahr 2002 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**2.1 Ordinationen und Beauftragungen**

22. Juni Weihe von vier Diakonen zu Priestern im Dom zu Speyer.

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 50 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bexbach, Blieskastel, Frankenthal, Gersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Mandelbachtal, Mutterstadt, Otterbach, Ramstein-Bruchmühlbach, Rodalben, Rockenhausen, St. Ingbert, Schifferstadt, Schönenberg-Kübelberg, Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 3513 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

1. März Einweihung des Caritas-Altenzentrums St. Ulrich in Neustadt,
9. Mai Altarweihe in Kaiserslautern-Erfenbach,
23. Juni Altarweihe in Hainfeld,
4. Dezember Einweihung des Caritas-Altenzentrums St. Barbara in St. Ingbert.

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste mit Weihbischof Otto Georgens:

15. Juni Sendungsgottesdienst für die pastoralen Grunddienste in Edesheim,
16. November Gottesdienst zum Caritastag in Rockenhausen.

Bischöfliches Ordinariat

110 Apostolisches Schreiben über den Rosenkranz

Die „*lichtreichen Geheimnisse*“ des Rosenkranzes

Papst Johannes Paul II. hat am 16. Oktober 2002, dem Jahrestag seiner Wahl vor 24 Jahren, ein Weltrundschreiben über das Gebet des Rosenkranzes veröffentlicht. Dieses Schreiben wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ als Nr. 156 in deutscher Sprache herausgegeben und mit dem OVB 14/2002 als Beilage verschickt.

Des Weiteren ist das päpstliche Schreiben im Internet unter der offiziellen Webseite des Heiligen Stuhls (www.vatican.va) in deutscher Sprache zu finden.

Papst Johannes Paul II. hat mit seinem Apostolischen Schreiben „*Rosarium Virginis Mariae*“ eine Erneuerung des Rosenkranzgebetes angeregt. Er ruft insbesondere dazu auf, den Rosenkranz wieder im Licht der Heiligen Schrift zu entdecken – im Einklang mit der Feier der Liturgie und unter den Umständen des alltäglichen Lebens.

Bisher gibt es in dem seit dem Mittelalter üblichen Gebet drei große Geheimnisse. Die Geheimnisse des *freudenreichen Rosenkranzes* umfassen die Geburt Jesu, seine Kindheit und seine Jugend. Die Geheimnisse des *schmerzhaften Rosenkranzes* betrachten Leiden und Sterben Jesu, die Geheimnisse des *glorreichen Rosenkranzes* stellen die Verherrlichung Christi und seiner Mutter in die Mitte.

Um den christologischen Gehalt des Rosenkranzgebetes zu verdeutlichen, empfiehlt der Papst, auch die Geheimnisse des öffentlichen Lebens Jesu zwischen seiner Taufe und seinem Leidensweg in das Gebet einzubeziehen. In diesem Zusammenhang spricht er von den „*lichtreichen Geheimnissen*“.

Diese „*lichtreichen Geheimnisse*“ liegen jetzt nach einer Beratung im deutschen Sprachgebiet in einer endgültigen deutschen Textfassung vor, die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen wurde:

- **Jesus, der von Johannes getauft worden ist;**
- **Jesus, der sich bei der Hochzeit in Kana offenbart hat;**
- **Jesus, der uns das Reich Gottes verkündet hat;**
- **Jesus, der auf dem Berg verklärt worden ist;**
- **Jesus, der uns die Eucharistie geschenkt hat.**

Anregungen, auch andere Glaubensgeheimnisse im Rosenkranzgebet zu betrachten, sind nicht neu. Das „Gotteslob“ (Nr. 33) empfiehlt beispielsweise Formulierungen für „*trostreiche Geheimnisse*“.

111 Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland * 1

1. Die Archive stellen die Dokumentation des kirchlichen Lebens dar und sind bestimmt, dem Wirken in Bistum, Pfarrei und Kloster zu dienen. Sie werden im Interesse dieser Körperschaften gebildet und bleiben unter ausschließlicher Verantwortlichkeit der zuständigen kirchlichen Instanzen immer in deren Dienst.
2. Zum Archiv im Sinne dieser Richtlinien gehört wesensgemäß auch die laufende Registratur.

1 Diese Richtlinien wurden auf der 1. Sitzung der Bischöflichen Hauptkommission am 26./27. 09. 1967 in Fulda erarbeitet wie auch die folgende Archivordnung und 1 Jahr später auf der Vollversammlung 23.–26. 09. 1968 beschlossen. (Nähtere Angaben zur Genesis der Bischöflichen Hauptkommission S. 76–78). Neben diesen Archivrichtlinien hat die Konferenz noch folgende Beschlüsse gefasst: Die Finanzierung oder finanzielle Förderung eines kirchlichen Werkes, einer Einrichtung oder Arbeitsstelle wird in Zukunft davon abhängig gemacht, dass der gesamte, bei der betreffenden Stelle angewachsene und anwachsende Schriftverkehr nach Maßgabe der Ziffer 5 der „Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland“ abzugeben ist. Aussonderung, Ausscheidung, Kassation von Schriftgut dieser Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem für ihren Sitz zuständigen Bistumsarchiv zulässig; ihm steht es auch zu, sich über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung dieses Schriftgutes zu unterrichten und der Deutschen Bischofskonferenz darüber Bericht zu erstatten. (Prot. Nr. 64 a) u. b)).

* Beschluss: Vollversammlung 23.–26. 09. 1968 in Fulda; Prot. Nr. 64 und Anlage 9 veröffentlicht in: ABl. München und Freising 1970, Nr. 84, S. 123 f. (II); KA Köln 111 (1971), Nr. 299, S. 369 f. (III); KABl. Mainz 112 (1970), Nr. 46, S. 20 (I); ABl. Berlin 42 (1970), Nr. 71, S. 28 (I); ABl. Meißen 19 (1970), Nr. 41, S. 19 (I); – ABl. Augsburg 81 (1971), S. 150–52 (I); ABl. Bamberg 93 (1970), S. 39 f. (II); Pastoralbl. Eichstätt 117 (1970), Nr. 36, S. 47 f. (II); KABl. Essen 11 (1968), Nr. 247, S. 174 (II); KABl. Fulda 85 (1969), Nr. 225, S. 135 (I); KA Hildesheim 1970, S. 56 f. (I); ABl. Limburg 112 (1970), Nr. 90, S. 148 (I); KABl. Münster 103 (1969), Art. 177, S. 135 (I); KABl. Osnabrück 84 (1968), Art. 227, S. 165 f. (II); KABl. Paderborn 111 (1968), Nr. 287, S. 151 f. (I); ABl. Passau 1970, Nr. 53, S. 39 f. (I); KABl. Rottenburg 77 (1970), Nr. A 8078, S. 115 f. (II); KABl. Trier 112 (1968), Nr. 255, S. 174 (I) – Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland; hrsg. von der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Siegburg 1991, S. 47 f.

Die ältesten Dokumente bilden deshalb im Sinne des CIC mit den jüngsten archivarisch eine ideelle Einheit; die oberste Leitung des Ganzen kann verantwortlich nur bei einer Stelle liegen.

3. Die Archive sollen von denjenigen Körperschaften oder denjenigen Instituten erhalten und verwaltet werden, bei denen sie entstanden und für die sie ihrer Natur und ihrem Zweck nach bestimmt sind. Wenn dauernd für eine sachgemäße Verwaltung und Verwahrung keine Gewähr besteht, ist das betreffende Archiv unter Aufrechterhaltung seines rechtlichen Status im übergeordneten kirchlichen Archiv zu deponieren.
4. Anlässlich der kanonischen Visitation sollte durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob und inwieweit die archivarischen Prinzipien bei der Verwaltung des betreffenden Archivs beachtet werden.
5. Bei Aufhebung oder Untergang einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Institutes fällt das ganze Archiv dem Rechtsnachfolger oder der übergeordneten Instanz zu, bei Körperschaften innerhalb einer Pfarrei dem betreffenden Pfarrarchiv, sonst dem Bistumsarchiv. Archive überdiözesaner Werke und Einrichtungen sind im Falle ihrer Auflösung an das für den Sitz des Werkes zuständige Bistumsarchiv abzugeben.
6. Die Diözesanarchive und die Archive von überörtlicher Bedeutung dürfen nur solchen Personen anvertraut werden, die entsprechende Fachkenntnisse für die ordnungsgemäße Verwaltung derselben nachzuweisen haben. Auch bei Klöstern außerhalb eines Provinzialverbandes sollte der Archivverwalter befähigt sein, das Akten- und Urkundenwesen ordnungsgemäß zu leiten.
7. Der gemäß Ziffer 6 zu ernennende Archivar soll den Ordinarien und Oberen der Orden mit Provinzialverfassung bei Überwachung der Archive mit fachlichem Rat zur Seite stehen und sie gegebenenfalls auf Missstände und Abhilfemöglichkeit hinweisen. Er hat insbesondere für die Inventarisierung des gesamten schriftlichen Überlieferungsgutes in seinem Bereich Sorge zu tragen.
8. Von dem Inventar des Archivs ist der Aktenplan der Registratur zu unterscheiden, der nicht ohne organische Verbindung mit dem Ordnungssystem des Archivs sein darf.
9. Die Ausscheidung von Akten soll nach Prinzipien erfolgen, die von der Bischöflichen Hauptkommission im Einvernehmen mit den Kommissionen der einzelnen Kirchenprovinzen und der 3 Ordensgruppen zu erarbeiten sind.
10. Neben der Ordnung und Inventarisierung eines Archivs ist die periodische Nachprüfung der Ordnung und der Vollständigkeit unerlässlich; es gilt dafür insbesondere die Richtlinie unter Nr. 4.

11. Archivraum und Schrank müssen möglichst verschließbar, feuersicher, luftig und technisch so eingerichtet sein, dass die gute Erhaltung des Archivmaterials gewährleistet erscheint.

Muster einer Archivordnung *

1. Das Diözesanarchiv (can. 335 ff. CIC)¹ besteht im Rahmen des (Erz-) Bischoflichen Ordinariates als ein Institut mit verwaltungstechnischen, archivpflegerischen und historisch-wissenschaftlichen Aufgaben; es ist das Archiv für alle Verwaltungsabteilungen und Dienststellen und Einrichtungen der (Erz-) Bischoflichen Kurie.
2. Archiv und laufende Registratur bilden eine ideelle Einheit.
Die Zugänge im Archiv sind nach Maßgabe des Aktenplanes der Registratur zu übernehmen.
3. Dem Leiter des Diözesanarchivs obliegt die fachliche Aufsicht über das gesamte Schriftgut und die archivtechnische Betreuung der Archive aller kirchlichen Institutionen innerhalb der Diözese.
Er untersteht unmittelbar dem Generalvikar.
4. Die Kassation von Akten erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Kassationsordnung. Eine Abtretung oder Veräußerung von Archivalien ist nur gemäß can. 1530 CIC gestattet.²
5. Der Leiter des Archivs hat für die Verbesserung aller Archiveinrichtungen und Behelfe Sorge zu tragen, namentlich aber für die Maßnahme zur Sicherung der Bestände, nicht zuletzt für ihre Sicherung gegen Entwendung, Brand und Kriegsgefahr.
6. Die Einrichtung des Archivs soll zweckentsprechend sein, müsste auch die Möglichkeit zu Reproduktionen u. ä. bieten.
7. Die Benutzung des Archivs durch vom Archivleiter zugelassene Fremde darf nur an Ort und Stelle erfolgen unter Aufsicht des kirchlich Verantwortlichen, und zwar nach Maßgabe einer Benutzungsordnung. Ausleihen an Privatpersonen finden nicht statt, eine solche von Archiv zu Archiv oder sonstige Dienststellen mit geregelter Aufsicht nur gemäß can. 378 CIC.³

1 can. 335 ff. CIC/1917 – can. 486 ff. CIC/1983.

2 can. 1530 CIC/1917 – can. 1293 CIC/1983.

* Beschluss: Vollversammlung 23. – 26. 09. 1968 in Fulda; Prot. Nr. 64 und Anlage 10. Diese Archivordnung ist nicht in den Amtsblättern etc. abgedruckt; veröffentlicht im Führer durch die Bistumsarchive (vgl. oben Anmerkung 1 der *Richtlinien*).

3 can. 378 CIC/1917 – can. 488 CIC/1983.

8. Veröffentlichungen aus dem Archiv bedürfen der vorherigen Zustimmung des Archivleiters. Dem Archiv sind 2 Belegexemplare kostenlos zuzustellen, wenn das vervielfältigte Forschungsergebnis mehr als 2 Druckseiten umfasst.
9. Von etwaigen Fotografien und Fotokopien hat der fremde Benutzer an das Archiv je eine Kopie kostenlos abzuliefern.

112 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich **am zweiten Sonntag in der Fastenzeit** (16. März 2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

113 Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen findet am Samstag, 10. Mai 2003, in Kaiserslautern, Pfarrei Maria Schutz, Maximilian-Kolbe-Haus, Bismarckstr. 64–66, statt. Er beginnt um 14.30 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) sollen durch die Pfarrämter bis zum 25. April 2003 an das *Bischöfliche Ordinariat, Referat Pastorale Grunddienste – Liturgie –, Webergasse 11, 67346 Speyer*, gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer/-innen soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer/-innen ist von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14-tägigen Turnus auszugehen.

114 **Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2003**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt in besonderer Weise der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Die Diaspora-Kinderhilfe unterstützt die Sakramentenvorbereitung und andere religiöse Bildungsmaßnahmen. Wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden werden Fahrtkosten z. T. übernommen. Der Bau von Jugendhäusern auf Dekanats- und Bistumsebene wird ebenso bezuschusst wie Baumaßnahmen von Schulen und Kindergärten in Ostdeutschland. Vordringlich ist dort auch die Unterstützung der Religiösen Kinderwochen. In Nordeuropa bitten die Bischöfe um die Förderung der Jugendverbände und der Katechetischen Zentren.

Damit diese und weitere Aufgaben angemessen berücksichtigt werden können, werden alle Pfarrer und die für die Sakramentenpastoral zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die besondere Befürwortung der **Gabe der Erstkommunionkinder** und – in den Pfarreien, in denen die Firmung gespendet wird – auch der **Firmkollekte** gebeten.

Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien rechtzeitig die bewährten Informationen (Brief an die Eltern der Kommunionkinder, Brief an die Firmbewerber, Opfertüten, Dankbildchen). Zusätzlich können Projektbeschreibungen jederzeit beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-50/51, Fax: 05251/2996-88, e-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, <http://www.bonifatiuswerk.de>* angefordert werden.

Die Beträge der Sammlungen sind auf das im Kollektetenplan angegebene Konto zu überweisen.

115 **Pastoraltag 2003 – Bischofsjubiläum**

Anlässlich des zwanzigjährigen Bischofsjubiläums von Dr. Anton Schlembach sind die Mitglieder aller pastoralen Berufsgruppen eingeladen zu einem **Geistlichen Tag der pastoralen Berufe**, der in diesem Jahr die üblichen Pastoraltage ersetzt. Dieser geistliche Tag findet am Donnerstag, 16. Oktober 2003, von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in der Heilsbach/Schönau statt. Er beginnt mit einer feierlichen Eucharistie unter Vorsitz von Bischof Dr. Schlembach. Den folgenden Vortrag hält Prof. Dr. Andreas Wollbold von der Universität Erfurt. Der geistliche Tag schließt mit der Vesper. Es wird unbedingt darum gebeten, diesen Tag in der Terminplanung vorzumerken.

116 Theologische Fortbildung Freising

1. Zwischen Seelsorge und Management

Kompaktseminar zur Leitungsaufgabe in der Seelsorge

Das Seminar bietet erfahrenen Frauen und Männern im pastoralen Dienst die Gelegenheit, ihre bisherigen Führungserfahrungen kritisch zu reflektieren, das eigene Führungsverständnis bewusst zu definieren, den Alltag zwischen Seelsorge und Leitung professionell zu steuern und persönliche Werte und Stärken spirituell (wieder) neu zu fundieren.

Die Themen sind: Führung und Management, Selbstmanagement, Personalmanagement und Konfliktmanagement.

Termin: 28.–30. April 2003
Leitung: Prof. Dr. Karl Berkel

2. Neues aus Theologie und Pastoral

Aktuelle Themen

1. Theologische Geographie – Ein neuer Zugang zur Bibel

Leitung: Prof. Dr. Christoph Dohmen

2. Christliche Identität und religiöse Gegenwartskultur

Leitung: Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler

3. Schriftsteller als Sprachlehrer der Gottesrede

Religion und die Gottesfrage in der Literatur unserer Zeit

Leitung: Prof. Dr. Georg Langenhorst

Termin: 5.–9. Mai 2003

3. Kirche – Kunst – Verkündigung

Madonna – Das Bild der Muttergottes in Geschichte und Gegenwart

In den meisten modernen Kirchen werden historische Marienbilder aufgestellt. Warum? Können wir uns heute kein Bild mehr von Maria machen? In einer großen kulturhistorischen Ausstellung und einem anschließenden Künstlerwettbewerb geht das Diözesanmuseum Freising dieser Frage nach. Die Bildwerke der Ausstellung und der Freisinger Kirchen bieten einen anschaulichen Grund für Anfragen an unser Verständnis von Maria in heutiger Exegese, Pastoral und Liturgie.

Termin: 12.-16. Mai 2003

Leitung: Dr. Peter Steiner, Pfr. Josef Brandner

4. Lebendig Präsentieren

Leiter/-innen von Gruppen stehen vor vielfältigen Situationen, in denen die Teilnehmer/-innen einer Veranstaltung, die Mitglieder eines Gremiums oder des Teams informiert, ein Thema vorgetragen oder Ergebnisse vorgestellt werden sollen. Mit der Präsentation sollen die Zuhörer/innen gezielt angesprochen und die Inhalte mit Methoden und Medien aufgelockert werden.

Das dreitägige Seminar bietet die Möglichkeit, für eine konkrete Situation aus der Praxis der Teilnehmer/innen eine Präsentation zu planen, in der Seminargruppe durchzuführen und Rückmeldung auf den Präsentationsstil zu erhalten.

Termin: 26.–28. Mai 2003

Leitung: Claudia Eßer-Egenolf, Sabine Müller

Alle Anmeldungen bitte an das *Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising*, Tel.: 08161/181-222; Fax: 08161/181-187; e-mail: institut@theologischefortbildung.de

117 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in drei Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife werden gebeten, sich möglichst bald anzumelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist der 1. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das *Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz*, Tel.: 06131/31060, Fax: 06131/381335, e-mail: info@ketteler-kolleg.de. <http://www.ketteler>.

118 Warnung vor der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“

Es wird gewarnt vor der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“ aus 06018 Halle a. d. Saale. Diese Firma schickt an Kindergärten, Pfarrämter und andere kirchliche Einrichtungen Angebote, die sie als „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ bezeichnet. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, als würde eine Verbindung zu einem

Telefonbuchverlag bestehen. Angeboten wird die Aufnahme der Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer von katholischen Einrichtungen in ein Verzeichnis im Internet, das „Das Regionale Online“ genannt wird. Im Angebot wird der Eindruck vermittelt, dass der Grundeintrag kostenfrei sei. Tatsächlich wird jedoch eine jährliche Gebühr von 845,- € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer = 135,20 €, insgesamt 980,20 € erhoben. Falls die katholischen Einrichtungen den Auftrag erteilen, aber die Rechnung nicht bezahlen, erfolgt eine Mahnung durch Rechtsanwalt Wolfgang Gierk aus Hannover, der in einer Kostennote weitere 102,60 € beansprucht. Es wird dringend empfohlen, keinen „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ zu unterzeichnen und die Rechnung der genannten Firma nicht zu bezahlen.

Dienstnachrichten

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. Februar 2003 wurde Pfarrer Arno Vogt, St. Ingbert St. Josef, vorübergehend zusätzlich zum Administrator der Pfarreien St. Ingbert St. Michael und St. Pirmin ernannt.

Entpflichtung

Die Pastoralreferentin Cornelia Olbrich wurde zum 30. November 2002 von der Mitwirkung am Amt des Geistlichen Beirates des Kreuzbundes e. V. Speyer entbunden.

Beauftragung

Die Pastoralreferentin Rosalinde Ubold wurde zum 1. Dezember 2002 im Rahmen ihres Dienstauftrages mit der Mitwirkung am Amt des Geistlichen Beirates des Kreuzbundes e. V. Speyer beauftragt.

Adressenänderungen

Kaplan Matthias Mertins, Pigagestr. 1, 68129 Mannheim;
Pfarrer i. R. Alfons Bungert, St. Vincenz-Altenzentrum, Adolf-Kolping-Str. 2, 33100 Paderborn, Tel. 05251/71323;
Kath. Pfarramt St. Marien, Klausengasse 6, 67433 Neustadt.

Neue Faxnummer

Kath. Pfarramt Ballweiler: 06842 / 891609.

Neue e-mail-Adressen

Kath. Pfarramt Neustadt St. Josef: pfarramt.st.josef.nw@t-online.de,
Kath. Pfarramt Weyher: kath.pfarramt.weyher@t-online.de.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB 2/2003
2. OVB 3/2003
3. Beilage zu OVB 1/2003 „Gesetze, Verordnungen, Verlautbarungen und Dokumente“
4. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 157
5. Kirche und Gesellschaft Nr. 296
6. Kirche und Gesellschaft Nr. 297
7. Gebetsapostolat und Seelsorge 2003/1
8. Radio Vatikan Januar bis April 2003
9. Liedblatt „Pirminius“
10. Texte und Materialien Heft 30/2003

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Josef Damian Szuba

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

26. Februar 2003